

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes des BMU

08.10.2019

## Zum Verfahren

Der DGB kritisiert scharf, dass das BMU für eine mögliche Stellungnahme eine Frist von lediglich 24 Stunden eingeräumt hat. Eine solche Frist ist vollkommen inakzeptabel und wird damit der komplexen Thematik nicht gerecht. Derart kurze Fristen entziehen der Funktion einer Verbändeanhörung im demokratischen Gesetzgebungsprozess die Grundlage.

Für die weitere Beratung des Klimaschutzgesetzes, sowie den zur Umsetzung benötigten Maßnahmenprogrammen darf diese Praxis nicht fortgesetzt werden. Die vorliegende Stellungnahme ist deshalb als erste Einschätzung vorbehaltlich einer vertieften Prüfung anzusehen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Abteilungsleiter

@dgb.de

Telefon: +49 30 24060

Telefax: +49 30 24060

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

## Grundsätzliche Einordnung

Die Begrenzung des Klimawandels ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit, um unkontrollierbare Schäden für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Menschheit zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die Erreichung der Klimaziele von Paris notwendig. Im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele steht Deutschland in der Verantwortung, seinen Beitrag zu leisten. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag festgelegt, die Klimaziele in einem Gesetz rechtlich abzusichern. Aus Sicht des DGB wird Klimapolitik nur erfolgreich sein, wenn soziale, ökologische und ökonomische Anforderungen wie gute Arbeit oder nachhaltiger Wohlstand gleichermaßen in die Gestaltung der Transformation einbezogen werden. Zudem müssen von der Transformation betroffene Beschäftigte umfassend abgesichert und befähigt werden, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten.

Ein Klimaschutzgesetz sollte deshalb einen umsetzbaren Pfad zur Erreichung der Klimaziele in den einzelnen Sektoren beschreiben. Nationale Klimaziele ohne realistische Umsetzungsmöglichkeiten gefährden hingegen die gesellschaftliche Akzeptanz und das notwendige Vertrauen in den Umbauprozess. Ein gleichermaßen ausgewogenes und verbindliches Klimaschutzgesetz kann hingegen langfristige Planungssicherheit für Beschäftigte sowie für



private und öffentliche Investitionen schaffen. So kann der Rahmen für einen investitionsorientierten Umbaupfad gesetzt werden, um die wirtschaftlichen Chancen des Klimaschutzes im Sinne der Modernisierung der industriellen Wertschöpfung und der Stärkung von Guter Arbeit nutzen zu können.

In seiner Wirkung müssen konkrete Klimaschutzmaßnahmen auch im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit geprüft werden. Verbrauchergruppen dürfen nicht über ihre Fähigkeiten hinaus belastet werden, um zum einen die Akzeptanz nicht zu gefährden und zum anderen unerwünschte Wechselwirkungen auszuschließen.

Auf der anderen Seite muss Carbon-Leakage und damit die Abwanderung von Unternehmen ausgeschlossen, sowie die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit – insbesondere auch der energieintensiven Unternehmen – erhalten werden.

Die intensive öffentliche Debatte um den Entwurf des Klimaschutzgesetzes darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit dem Klimaschutzgesetz zunächst nur eine Governance-Struktur vorgelegt worden ist. Für die Erreichung der nationalen Klimaziele sind konkrete Maßnahmen in den einzelnen Sektoren erforderlich. Dieses Maßnahmenpaket muss die Bundesregierung nun zeitnah vorlegen.

### **Mechanismus des Klimaschutzgesetzes**

Es ist notwendig, dass die Bundesregierung Klimapolitik als Querschnittsthema aufgreift. Dafür sind klare politische Verantwortlichkeiten der einzelnen Ressorts notwendig, wie es der vorliegende Referentenentwurf des BMU vorsieht. Investitionen in die CO<sub>2</sub>-Reduktion werden jedoch in den Sektoren nicht linear, sondern stufenweise wirken. Aus diesem Grund bedarf es flexibler Zielmechanismen, die dem Strukturwandel Gestaltungsspielraum gewähren. Jahresscharfe Sektorbudgets sind daher aus beschäftigungs- und investitionspolitischer Sicht problematisch. Wenn eine jahresscharfe Nichteinhaltung umgehend mit kurzfristig festzulegenden Ad-hoc-Maßnahmen verbunden wird, führt dies im Ergebnis nicht automatisch zu mehr Klimaschutz, aber im schlimmsten Falle zu weniger Akzeptanz in der Bevölkerung. Umso wichtiger ist deshalb eine realistische Abschätzung der CO<sub>2</sub>-Minderungspotentiale einzelner Maßnahmen. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Ad-hoc-Maßnahmen die Planungen für Verbraucher, Kommunen und Unternehmen erschweren.

Sinnvoll hingegen ist eine indikative und sektorscharfe Betrachtung auf dem Weg zur Erreichung der Sektorziele 2030, um sicherstellen zu können, dass eingeleitete Maßnahmen auch zu konkreten Reduktionen führen. Daher begrüßt der DGB, dass § 8 Abs. 2 Flexibilität zwischen den Sektoren, gemäß der europäischen Klimaschutzverordnung, einräumt. Diese sollte die Bundesregierung im Sinne kommunizierender Röhren in begründeten Ausnahmefällen einsetzen und dabei gleichzeitig die Zielerreichung in allen Sektoren bis 2030 sicherstellen. Auch darf sie nicht dazu führen, von der beabsichtigten Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ abzuweichen.



### **Klimaschutzmaßnahmen und Investitionen**

Die Kosten für den Ankauf von Emissionszuweisungen aufgrund der europäischen Klimaschutzverordnung sollten unbedingt so gering wie möglich gehalten werden. Vielmehr ist es geboten, die notwendigen Investitionen für eine Transformation der einzelnen Sektoren zu mobilisieren, Innovationen anzureizen und dadurch die Treibhausgasreduktion schrittweise voranzutreiben. Entscheidend wird sein, dass die für die Sektoren festzulegenden Maßnahmen diese Investitions- und Innovationswirkung entfalten. Hierbei muss sektorbezogen geprüft werden, welches Maßnahmenprogramm für effektiven und effizienten Klimaschutz sorgen kann. Dabei sind längerfristig angelegte Maßnahmenprogramme kurzfristigen Ad hoc Maßnahmen, wie § 8 Abs. 1 vorsieht, vorzuziehen. Sollten Sofortprogramme nicht vermieden werden können, müssen diese ebenfalls den Kriterien der Sozialverträglichkeit genügen.

Die Bundesregierung steht dabei in der besonderen Verantwortung, ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

### **Berichterstattung, Datenerhebung und Folgenabschätzung**

Das Klimaschutzgesetz muss klare Vorgaben für die Folgenabschätzung der Maßnahmenprogramme und für das kontinuierliche Monitoring machen. Hierzu bedarf es eines übergeordneten Kriterienkatalogs für die gesamte Bundesregierung, der neben der Erhebung von Emissionsdaten auch einheitliche Indikatoren für die soziale, ökologische und ökonomische Dimension vorschreibt und so für Transparenz und Vergleichbarkeit sorgen kann.

Der DGB begrüßt, dass der Referentenentwurf in § 9 Abs. 2 vorsieht, dass bei der Folgenabschätzung von Maßnahmenvorschlägen soziale und ökonomische Auswirkungen betrachtet werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmenvorschläge lediglich auf die reale Entwicklung der Emissionen nach § 5 geschaut wird. Aus Sicht des DGB ist es hingegen notwendig darzulegen, welche realen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eingetreten sind. Daher ist § 5 des vorliegenden Referentenentwurfs um Kriterien der Beschäftigungsentwicklung, Qualität von Arbeit, Verteilungswirkungen, Carbon-Leakage, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen sowie die Preisentwicklung für Energie, Mobilität und Wohnraum zu ergänzen. § 10 sollten demnach die sozialen, ökologischen und ökonomischen Folgewirkungen in die Berichterstattung aufgenommen werden.

### **Expertenkommission für Klimafragen und Konsistenz mit bestehenden Gremien**

Die Umsetzung der klimapolitischen Strategie Deutschlands sollte auch unabhängig von der Bundesregierung überprüft werden, um gesellschaftliche Akzeptanz aufrechtzuerhalten und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Hierzu kann die vorgeschlagene Expertenkommission einen wichtigen Beitrag leisten, wenn sie die soziale, wirtschaftliche und ökologische Dimension der Klimapolitik zusammenbringt.



Der DGB geht davon aus, dass bei der Zusammensetzung der Expertenkommission die Sozialpartner berücksichtigt werden.

Allerdings ist völlig unklar, auf welcher Grundlage die Kommissionsmitglieder vollumfassend zu ihrer Einschätzung kommen sollen, wenn ausschließlich die Emissionsdaten nach § 5 zugrunde gelegt werden. Hierzu braucht es – wie bereits zuvor beschrieben – eine umfassende Berichterstattung, die über die reine Erfassung von Treibhausgasemissionen hinausgeht.

Außerdem müssen die Aufgaben der Expertenkommission in Abgrenzung zu anderen bestehenden Gremien (Gremium zum Energiewende-Monitoring) oder noch zu schaffenden Gremien (Expertengremium aus der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung) geklärt und in eine konsistente Arbeitsweise gebracht werden.

### **Einbettung in eine Gesamtstrategie zur Bewältigung des Strukturwandels**

Eine Klimaschutzpolitik, die auf reine Reduktion von Treibhausgasemissionen ausgerichtet ist, genügt dem Anspruch eines gerechten Strukturwandels nicht. Vielmehr muss die Treibhausgasreduktion in eine übergeordnete Strategie für die nachhaltige Entwicklung Deutschlands eingebettet werden, die sowohl Klimaschutz adressiert als auch mögliche soziale, ökologische und ökonomische Auswirkungen antizipiert und proaktiv begleitet. Deshalb müssen die klimapolitischen Maßnahmen durch eine aktive Sozial-, Arbeitsmarkt-, Innovations-, Raumordnungs-, Struktur- und Industriepolitik flankiert werden.